

Datum: 25.06.2019
Telefon: 0 233-39980
Telefax: 0 233-39977

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung I Sicherheit und
Ordnung
Verkehrssicherheit und Mobilität
Radverkehr und Öffentlicher
Raum
KVR-I/313

Ausweisung des Abschnittes der Schwanthalerstraße zwischen Schießstätt- und Ganghoferstraße als Fahrradstraße

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02578 der Bürgerversammlung
des 08. Stadtbezirkes Schwanthalerhöhe am 04.04.2019

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 16729

Beschluss des Bezirksausschusses des 08. Stadtbezirkes Schwanthalerhöhe vom 12.11.2019

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 08. Stadtbezirkes Schwanthalerhöhe hat am 04.04.2019 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlung-Empfehlung zielt darauf ab, die Schwanthalerstraße zwischen der Schießstättstraße und der Ganghoferstraße als Fahrradstraße auszuweisen.

Die Ausweisung einer Straße als Fahrradstraße erfolgt primär nach dem sogenannten Netzgedanken. D. h., wesentliches Entscheidungskriterium für die Ausweisung einer Straße als Fahrradstraße ist die Bündelung des Radverkehrs, z. B. durch bereits bestehende Beschilderung als Radverkehrsrouten oder als wichtige Verbindungsfunktion für den Radverkehr. Kleinteilige Maßnahmen kommen nicht in Betracht.

Bei der in östliche Richtung einbahngeregelten und für den gegenläufigen Radverkehr freigegebenen Schwanthalerstraße zwischen Schießstättstraße und Ganghoferstraße handelt es sich jedoch um eine Straße, welche nach dem Verkehrsentwicklungsplan-Radverkehr nicht Bestandteil einer Fahrradhauptroute bzw. Fahrradnebenroute ist. Zudem ist die Schwanthalerstraße nicht Bestandteil des ausgeschilderten Radnetzes. Vielmehr verläuft die Schwanthalerstraße parallel zur benachbarten Gollierstraße (alternative

Radhaupttroute), welche bereits zwischen Bergmannstraße und Schießstättstraße als Fahrradstraße ausgewiesen ist. Die Ausweisung der restlichen Abschnitte der Gollierstraße zur Fahrradstraße ist zudem bereits durch das Kreisverwaltungsreferat angeordnet, so dass dem Radverkehr dann mit dieser zentral im Stadtbezirk gelegenen Straße eine geeignete Ost-West-Verbindung im Erschließungsnetz in Form einer Fahrradstraße zur Verfügung steht.

Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 02578 der Bürgerversammlung des 08. Stadtbezirkes Schwanthalerhöhe am 04.04.2019 kann daher nicht entsprochen werden.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Straßenverkehr, Herr Stadtrat Richard Progl, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) – wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:
Die Ausweisung der Schwanthalerstraße zwischen der Schießstättstraße und der Ganghoferstraße zur Fahrradstraße wird aufgrund des fehlenden Netzgedankens abgelehnt.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02578 der Bürgerversammlung des 08. Stadtbezirkes Schwanthalerhöhe am 04.04.2019 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 08. Stadtbezirkes Schwanthalerhöhe der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Stöhr

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 532

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 08

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Süd

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

jeweils mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 08 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 08 kann/soll kann aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 08 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum Kreisverwaltungsreferat - I/313
zur weiteren Veranlassung.

Am

Kreisverwaltungsreferat - GL 532